

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander  
von Welsburg in Oldenburg**

**Schücking, Walther**

**Marburg a.L., 1905**

§ 5. Die Ebenbürtigkeit in den deutschen Staatsgrundgesetzen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7305**

§ 5.

**Die Ebenbürtigkeit in den deutschen Staatsgrundgesetzen.**

I. Gehen wir nunmehr die einzelnen deutschen Staatsgrundgesetze durch, um zu sehen, inwiefern sie in der Ebenbürtigkeitsfrage der hausgesetzlichen Autonomie noch Raum gewähren, so stoßen wir zunächst auf eine Gruppe kleinstaatlicher Verfassungen, die über das ganze Kapitel der Thronfolge vollständig schweigen. Es sind das die Verfassungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogtums Anhalt, des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstentums Lippe.<sup>1)</sup> Hier taucht nicht nur die Frage auf, können in Bezug auf die Ebenbürtigkeit der Ehen im landesherrlichen Hause noch neue hausgesetzliche Normen geschaffen werden, sondern hier handelt es sich um die Autonomie bezüglich des gesamten Thronfolgerechtes. Georg Meyer hat hier die Kompetenz der Hausgesetzgebung zu alleinigem Vorgehen bestritten. Ein neues Hausgesetz bedürfe auch hier der Zustimmung der gesetzgebenden Organe des Staates.<sup>2)</sup> Ich selbst hatte mich ihm angeschlossen und zwar mit der Begründung, daß man den älteren Hausgesetzen, trotzdem die Verfassungsurkunde über sie schweigt, einen staatsrechtlichen Inhalt zuschreiben müsse, und daß sie deshalb seitens der landesherrlichen Familie nicht ohne Akt der staatlichen Gesetzgebung geändert werden könnten.<sup>3)</sup> Allein diese Begründung erscheint mir heute nicht mehr schlüssig. Daß die fraglichen Hausgesetze materiell einen staatsrechtlichen Inhalt haben, ist zwar unanfechtbar, allein formell sind sie darum doch Haus-

1) Nur werden in § 5 Abs. 3 der Lippischen Verfassung die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert aufrecht erhalten und zwar nicht nur bezüglich der Beteiligung am Landtag, wie Rehm *Modernes Fürstenrecht* S. 17 behauptet. Dieser Umstand würde für sich allein genügen, die sogen. „Unruhfrage“ aus der Welt zu schaffen, weil die Erbherrliche Linie Biesterfeld damals schon durch die Nachkommen der Modeste von Unruh repräsentiert wurde.

2) Meyer in Meyer-Anschütz S. 254.

3) Siehe meine Abhandlung „Der Staat und die Agnaten“ S. 43.

recht geblieben, wie Anschütz mit Recht feststellt,<sup>1)</sup> und es erscheint absolut nicht ausgeschlossen, daß auch weiterhin in den Formen des Hausrechtes neues Staatsrecht geschaffen wird. Das landesherrliche Haus als öffentlich-rechtlicher Verband erscheint uns dann als ein besonderes Organ für eine staatliche Spezialgesetzgebung. Ob nach der Verfassung eines Staates nun dem landesherrlichen Hause solche Rolle zufällt, das ist lediglich quaestio facti. Man wird auch nicht mit Tezner<sup>2)</sup> annehmen dürfen, daß solche Kompetenz dem landesherrlichen Hause nur da zustehe, wo sie ihm ausdrücklich übertragen ist. Denn es liegt kein Grund vor, bei dieser Rechtsfrage nicht wie bei allen andern auch aus der Entstehungszeit des Gesetzes, den damaligen Anschauungen u. s. w. auf den stillschweigenden Willen des Gesetzgebers zurückzugehen. Dann aber wird man bei dem vollständigen Stillschweigen der Verfassung über das Thronfolgerecht mit Anschütz zu dem Schluß kommen, daß hier der absolute Herrscher die fragliche Materie dem jeweiligen Hausrecht vorbehalten wollte.<sup>3)</sup> Mit Bezug auf Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe möchte ich mich also unbedenklich zu der Ansicht von Anschütz bekehren, daß hier in allen Fragen des Thronfolgerechtes die Autonomie des regierenden Hauses fortlebt. Zu dieser Umkehr werde ich mitbestimmt durch die Erwägung, daß die Lippische Verfassung von 1836 herrührt, die von Sachsen-Weimar-Eisenach materiell nur eine Revision des Grundgesetzes von 1816 und die von Schwarzburg-Rudolstadt nur eine Verwirklichung und Erweiterung des Landtagsabschiedes von 1821 darstellt. Alle drei Verfassungen stammen also aus einer Zeit, in der der patrimoniale Gedanke noch vorherrschend war. Und so schweigt der Gesetzgeber denn wohl

1) Anschütz a. a. O. S. 259.

2) Tezner a. a. O. S. 60.

3) Anschütz a. a. O. S. 259, anderer Meinung Rehm (Modernes Fürstenrecht, S. 184) der sogar ein verfassungsänderndes Staatsgesetz verlangt, aber unter Berufung auf Loening und Bollmann, die oben vorgetragene Lehre als die herrschende bezeichnet.

nur darum ganz über die Thronfolge, weil er sie für eine Angelegenheit des fürstlichen Hauses hält. Viel zweifelhafter ist die Sache aber m. E. für Anhalt. Das Grundgesetz für Anhalt stammt einmal erst aus dem Jahre 1859, es nennt sich zwar nur Landschaftsordnung und sein Inhalt bezieht sich auch lediglich auf die Zusammensetzung, Kompetenz und Verhandlungsart der Volksvertretung. Dabei beginnt aber der § 19 mit der Zusicherung: „Die Zustimmung der Landstände werden Wir zum Erlaß solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landes-Verfassung und Landschafts-Ordnung enthalten“ u. s. w. Hier ist das Wort Landesverfassung, neben Landschaftsordnung gestellt, doch lediglich im materiellen Sinne gebraucht. Gesetze, welche in das materielle Verfassungsrecht eingreifen, auch ohne die Landschaftsordnung zu alterieren, sollen nicht ohne Zustimmung der Landschaft ergehen. Sollen nun in Anhalt auch neue Hausgesetze über die Thronfolge, weil sie materiell einen staatsrechtlichen Inhalt haben, nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung gültig werden? Diese Frage kann man nur verneinen, wenn man das Wort „Gesetz“ in der Zusicherung des § 19 nur auf Staatsgesetze bezieht. Das ist vielleicht die richtigere Auffassung und dann würde auch in Anhalt das Fürstenhaus die alten Kompetenzen behalten haben. Das schließt natürlich nicht aus, daß hier wie in den drei andern Staaten dieser Kategorie die Thronfolge statt durch Hausgesetz der Agnaten als staatliche Angelegenheit auch von staatswegen geordnet werden könnte, sodaß wir hier eine Konkurrenz der Zuständigkeit zwischen dem fürstlichen Hause und dem Staate zu verzeichnen haben,<sup>1)</sup> ähnlich wie auf manchen Gebieten z. B. dem Vereinsrecht sowohl durch den Einzelstaat wie von Reichswegen neues Recht geschaffen werden könnte. Hier aber muß eventuell die Rechtsschöpfung des landesherrlichen Familienverbandes der des Staates, wie dort die des Einzelstaates der des Reiches weichen. —

II. Wir kommen dann zu einer zweiten Gruppe von Verfas-

---

1) So schon Anschütz a. a. O. S. 259.

sungen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie das gesamte Thronfolgerecht in die Verfassung aufnehmen, durch Bezugnahme auf die Hausgesetze. Dabei ist dann hier und da noch die Methode befolgt, daß einzelne Normen aus den Hausgesetzen in die Verfassung übernommen, in Bezug auf andere noch auf die geltenden Hausgesetze verwiesen ist.

So sagt § 4 der badischen Verfassung vom 4. Oktober 1817:

„Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.“

Hiermit ist das ganze Hausrecht in Verfassungsrecht umgewandelt, dazu gehört auch die Vorschrift der §§ 2 und 3 des Hausgesetzes, nach denen zur Sukzession für die Agnaten und Kognaten Ebenbürtigkeit erforderlich ist.<sup>1)</sup> Freilich spricht sich das Hausgesetz nicht darüber aus, welches Maß von Ebenbürtigkeit gefordert werde, immerhin scheint aber doch die Ebenbürtigkeit jetzt als verfassungsmäßige Thronfolgevoraussetzung so verstanden zu werden müssen, wie sie damals im Hausgesetz verstanden worden ist, mit andern Worten: das regierende Haus hat nicht mehr die Möglichkeit die Ebenbürtigkeitserfordernisse durch bloße Hausgesetzgebung zu verschärfen oder zu mildern.

Dasselbe würde für Preußen gelten, wo Art. 53 der Verfassung vom 31. Januar 1850 lautet:

„Die Krone ist den königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannsstamm des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

1) Siehe Schulze a. a. O. Bd. 1. S. 203. Anschütz a. a. O. S. 259 läßt es dahingestellt, ob hier nicht mit Rehm ein Staatsgesetz in der fraglichen Deklaration zu erblicken. Allein Rehm hat dabei wohl nicht an jenes Haus- und Familienstatut vom 4. Oktober 1817, sondern an die „Staatsurkunde“ vom gleichen Tage gedacht, letztere siehe bei Schulze a. a. O. S. 201.

Hier finden wir auch eine allgemeine Verweisung auf die Hausgesetze in Bezug auf alle Thronfolgenormen, von denen nur die wichtigsten in die Verfassung übernommen sind. Auch für die Ebenbürtigkeit entscheidet damit das Hausrecht, weil es sich hier um eine Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit handelt, aber nicht das jeweilige Haurecht, sondern dasjenige, was in Kraft stand, als die Verfassung erlassen wurde. Eine Änderung dieses Hausrechts auf dem Wege der fürstlichen Autonomie ist ausgeschlossen.

Ganz entsprechend liegen die Dinge in Sachsen-Meiningen. § 3 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 lautet:

„Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Spezialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Konstitution vom 12. März 1802 nach den Grundgesetzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie, im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlichen sächsischen Gesamthauses.“

Also auch hier eine Verstaatlichung des damals geltenden Hausrechtes, sodaß in Zukunft für die fürstliche Autonomie in der fraglichen Materie kein Platz bleibt. Ebenso nach § 13 der Verfassung von Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831. Desgleichen nach § 3 der Verfassung von Reuß ältere Linie vom 28. März 1867.

Zu dieser Gruppe der Verfassungen, nach denen u. E. für eine Autonomie in Ebenbürtigkeitsfragen kein Spielraum ist, weil sie ausdrücklich das gesamte damalige Hausrecht verstaatlicht haben, gehören also Baden, Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Reuß ältere Linie.

Eine eigentümliche Mittelstellung nimmt die Verfassung von Reuß j. L. vom 14. April 1852 ein. Die betreffenden Normen daselbst lauten:

§ 8. „Die Regierung des Landes mit dessen sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandteilen ist gleich

dem der Primogenitur gehörigen fürstlichen Stammeseigentum den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

§ 9. „Während der Minderjährigkeit des Landesherrn oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen fürstliche Mutter als Vormünderin, oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemäßheit der in den Familien-Verträgen enthaltenen Bestimmungen geführt.“

§ 10. „Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Haus- und Privateigentums, der Verhältnisse der Fürstlichen Witwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des Fürstlichen Hauses, gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und Familienherkommen.“

Bis dahin sollte man meinen, die Rechtslage wäre genau dieselbe wie in den vorgenannten Staaten. Es wird auf die geltenden Hausgesetze Bezug genommen. Allein im Gegensatz zu den andern Verfassungen, die denselben Weg eingeschlagen hatten, sieht der folgende § 11 eine hausrechtliche Um- und Weiterbildung der bezüglichen Normen vor. Er lautet:

„Die im hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hierdurch zur Regierung gelangenden Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden.“

Nun könnte man zweifeln, ob danach die Normen über die Ebenbürtigkeit ohne Zustimmung der Landesvertretung fortgebildet werden könnten, weil sie doch mittelbar auf die Regierungsnachfolge einwirken, allein Rehm hat in scharfsinniger Weise darauf

aufmerksam gemacht, daß der § 11 bei Aufzählung der zustimmungsbedürftigen neuen Hausgesetze genau dem Wortlaut der vorausgehenden Paragraphen folgt, daß die Worte „Ordnung in der Regierungsnachfolge“ auf § 8, wo die Sukzessionsordnung, nicht eigentlich die Sukzessionsfähigkeit geregelt ist, und die Worte: „Vormundschaft und Regentschaft über den regierenden Fürsten“ auf den § 9, wo eben diese Fragen Bestimmung finden, zielen, daß sich auf den § 10 aber lediglich die Wendung bezieht „Volljährigkeit des Fürsten“. <sup>1)</sup> Mithin hat die Verfassung von Reuß j. L. die Ebenbürtigkeitsfrage zu den Materien gerechnet, in denen die fürstliche Autonomie nach wie vor freien Spielraum hat und was die Ebenbürtigkeit angeht, so müssen wir Reuß j. L. zu den in der erster Gruppe genannten Staaten rechnen.

III. Das Kennzeichen einer dritten Gruppe von Verfassungen liegt darin, daß sie statt eines allgemeinen Hinweises auf die Hausgesetze die sämtlichen Normen über die Thronfolgeordnung in die Verfassung aufnahmen, darunter auch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit, ohne jedoch diesen Begriff näher zu definieren. Das gilt von den Verfassungen Bayerns, Sachsens, Württembergs, Hessens, Braunschweigs und Koburg-Gothas. So sagt Tit. II. § 3 der Bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818: Zur Sukzessionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert, § 6 der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831: Die Krone ist erblich in dem Mannestamm des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, § 8 der Württembergischen Verfassung vom 25. September 1819: Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus, Art. 5 der hessischen Verfassung vom 17. Dezember 1820: Die Regierung ist in dem

---

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 41.



Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe, § 14 der Verfassung des Herzogtums Braunschweig vom 12. Oktober 1832: Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesamthause nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt und zwar zunächst in dem Mannstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe, und endlich § 6, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852: Zur Sukzessionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert. —

Bei diesen sechs Verfassungen taucht die Frage auf, was ist denn nun eine ebenbürtige Ehe? Soll darüber ein für alle Mal das Recht entscheiden, das in dem betreffenden Hause zu der Zeit gilt, wo das Erfordernis der Ebenbürtigkeit in die Verfassung aufgenommen wurde als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit, oder soll darüber das jeweilige fürstliche Hausrecht entscheiden, sodaß von diesem die Ebenbürtigkeitserfordernisse beliebig verschärft oder gemindert, auch im konkreten Fall eine mangelnde Ebenbürtigkeit durch Agnatenkonsens geheilt werden kann.

In bezug auf diese Frage stehen sich zwei Meinungen schroff gegenüber. Loening meint so: Erklärt die Verfassung, daß Geburt aus ebenbürtiger Ehe erforderlich, so überläßt sie die nähere Bestimmung der Hausgesetzgebung.<sup>1)</sup> Etwas vorsichtiger aber mit derselben Grundtendenz sagt Rehm: Das Stillschweigen der Verfassung ist mangels anderweiter Einschränkung dahin auszulegen, daß für die Ebenbürtigkeit die Normen gelten sollen, welche das **jeweilige** Hausrecht für die Ebenbürtigkeit als Bedingung der Hauszugehörigkeit aufstellt.<sup>2)</sup> Auf der andern Seite fordert

1) Loening, Die Heilung notorischer Mißheiraten, Halle 1899, S. 48 ff. Daß diese bedeutsame Schrift nicht im Buchhandel zu erlangen ist, habe ich schon an anderer Stelle öffentlich bedauert, ich zitiere nur nach Rehm.

2) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 37.

Bollmann energisch in jedem Falle eine Verfassungsänderung, indem er sagt:<sup>1)</sup> „Verlangen Verfassungen für den Thronfolger die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe, ohne sich darüber auszusprechen, welche Ehen ebenbürtig seien, so heißt dies offenbar, die Ebenbürtigkeit sei nach den in dem betreffenden Fürstenhaus geltenden Grundsätzen zu beurteilen, jede Änderung derselben und jede Abweichung von ihnen durch die Familie würde eine unzulässige Umgehung jenes verfassungsmäßigen Erfordernisses bedeuten. Sie würden nur auf dem Wege der Verfassungsänderung erfolgen können, soweit sie wenigstens einen Einfluß auf die Thronfolge haben sollen.“ — Nicht ganz so entschieden ist Anschütz.<sup>2)</sup> Letzterer verwirft zwar die Lehre von Loening, der in allen fraglichen Fällen eine fortdauernde Autonomie der Hausgesetzgebung annehmen wollte als unzulässige Verallgemeinerung und fährt dann fort: „Der Sinn solcher Ausdrucksweise kann auch und wird meistens der sein, daß der Inhalt der hausrechtlichen Normen über die Ebenbürtigkeit nach dem Stande zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung hat verfassungsgesetzlich festgelegt werden sollen. In diesem Sinne dürften alle Verfassungen auszulegen sein, in die das Thronfolgerecht unter vollständiger Wiedergabe seiner Satzungen aufgenommen der denen der bezügliche Inhalt der Hausgesetze als Ganzes und im allgemeinen allegiert worden.“

Wie sollen wir uns zu dem fraglichen Problem stellen? Ein sorgfältiges Studium der Verfassungsurkunden jener sechs Staaten zeigt uns, daß der Standpunkt Loenings nicht richtig ist, nach dem in allen jenen Staaten über die Ebenbürtigkeit das jeweilige Hausrecht entscheiden soll. Es läßt sich die Unrichtigkeit dieses Standpunkts jedenfalls für Württemberg nachweisen. Hier sind nämlich der Hausgesetzgebung ganz bestimmte Schranken gezogen. § 18 der Verfassung lautet: „Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum König als Oberhaupt der Familie und unter

1) Bollmann a. a. O. S. 56.

2) Anschütz a. a. O. S. 270. Anm. 23.

sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt“: Nicht also soll das Hausgesetz auch Normen schaffen können, die für die staatsrechtliche Materie der Thronfolge bedeutsam sind. Hier gilt demnach für die Ebenbürtigkeit noch das alte Hausrecht weiter, neues kann durch die fürstliche Autonomie nicht mehr geschaffen werden.<sup>1)</sup> Tatsächlich läßt denn auch das in Erfüllung dieser Bestimmung der Verfassung ergangene Hausgesetz vom 8. Juni 1828 die Materie der Ebenbürtigkeit nicht nur unberührt, sondern bezieht sich in der Frage, welche Ehen hausgesetzmäßig, geradezu auf die Verfassung.<sup>2)</sup> Daraus spricht deutlich die Auffassung, daß die Ebenbürtigkeitsfrage in der Verfassung erschöpfend geregelt sei, hier also nicht das jeweilige Hausrecht neue Normen schaffen könne. Dasselbe was für Württemberg gilt, hat auch wohl für Braunschweig zu gelten.<sup>3)</sup> Hier heißt es in § 23 der Verfassung: „Die inneren Verhältnisse des Herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht, es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.“ Da nun die Ebenbürtigkeit im Staatsgrundgesetz als Voraussetzung der Thronolfegefähigkeit für den Staat festgelegt ist, wird derselbe Gesetzgeber sie kaum als ein rein inneres Verhältnis angesehen haben. So wäre auch für Braunschweig die Kompetenz des regierenden Hauses in Fragen der Ebenbürtigkeit zu verneinen. Dasselbe hat schon Seydel für Bayern getan.<sup>4)</sup> Freilich kann die Sachlage in Bayern zunächst zu Zweifeln Anlaß geben. Hier heißt es in § 8 des Tit. II.: Die übrigen Verhältnisse des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen

1) So schon Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 39. Vgl. auch Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1895, S. 53.

2) Siehe das Hausgesetz bei Schulze a. a. O. Bd. 3. S. 512 in Art. 19.

3) In diesem Sinne Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 40.

4) Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern im Hdb. des öffentl. Rechts, 2. Aufl., 1894, S. 23.

Familiengesetzes. Gemeint war damit das zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde in Kraft stehende Familiengesetz vom 18. Januar 1816. Es ist nicht richtig, wenn Rehm meint,<sup>1)</sup> dieses Familiengesetz habe nichts über Ebenbürtigkeit enthalten. Es sagt in seinem Art. 26: „Zur Sukzessionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer solchen Ehe erfordert, welche von dem königlichen Hause als standesmäßig anerkannt ist.“<sup>2)</sup> Damit könnte es scheinen, als ob auch noch nach der Verfassung die Anerkennung einer Ehe als standesgemäß in die Autonomie des regierenden Hauses gestellt wäre. Allein wir dürfen den § 8 über die übrigen Verhältnisse des königlichen Hauses garnicht zur Klärung des in § 3 geforderten Begriffs der Ebenbürtigkeit heranziehen. Das beweist folgende Tatsache: Kurze Zeit nach der Verfassung wurde das in § 8 angezogene pragmatische Familiengesetz ersetzt durch das Königl. Familienstatut vom 5. August 1819. Und dieses hat nun ganz entsprechend dem Württembergischen Hausgesetz, statt irgendwelche speziellere Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit zu treffen, die früheren Bestimmungen solcher Art ausgeschaltet und statt dessen lediglich auf die betreffenden Verfassungsbestimmungen Bezug genommen.<sup>3)</sup> So ist also auch hier die Hausgesetzgebung wie in Württemberg von der Anschauung ausgegangen, daß die Erfordernisse für die Vollwirksamkeit der Ehen im landesherrlichen Hause, speziell für die Ebenbürtigkeit, schon in der Verfassung festgelegt seien, mithin sich hier die fürstliche Autonomie nicht mehr betätigen könnte.

Dasselbe gilt von dem sächsischen Hausgesetz vom 9. Februar 1838.<sup>4)</sup> Hier finden wir auch eine vollständige Kodifikation des Hausrechtes, ohne daß irgendwelche Normen über die Ebenbürtigkeit aufgestellt wären. Das Hausgesetz setzt vielmehr den Begriff

---

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 38.

2) Schulze a. a. O. Bd. I. S. 326.

3) Siehe das Statut bei Schulze a. a. O. S. 337 in Tit. V. § 1.

4) Bei Schulze Bd. 3 S. 253 ff.

der Ebenbürtigkeit als etwas Gegebenes voraus und verweist in § 14 für alle Fragen, die die Nachfolge in die Krone und das Königliche Hausfideikommiss betreffen, einfach auf die Verfassungsurkunde. Demnach scheint sich auch hier die Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen nicht mehr für kompetent gehalten zu haben und es ist irrig, wenn Rehm meint, daß in Sachsen noch das „jeweilige Hausrecht“ über die Materie der Ebenbürtigkeit entscheiden könne.<sup>1)</sup> Zu demselben Resultat kommen wir im Gegensatz zu Rehm für Sachsen-Koburg-Gotha. Hier hat auch die Kodifikation des Hausrechtes durch das Hausgesetz vom 1. März 1855<sup>2)</sup> mit den andern Bestimmungen über die Thronfolge in Art. 5 aus der Verfassung den Begriff der Ebenbürtigkeit als etwas Feststehendes in das Hausgesetz übernommen, während es bei einer erschöpfenden Kodifikation doch natürlich gewesen wäre, das Maß der Ebenbürtigkeit festzulegen, zumal diejenige Ebenbürtigkeit die in Sachsen-Koburg-Gotha gefordert wird, keineswegs die gemeinrechtliche ist, indem die kaiserlich bestätigte Primogenitur-Konstitution des Herzogs Josias von Koburg-Saalfeld aus dem Jahre 1766 Abstammung aus „fürstlichen oder gut gräflichen Häusern“ fordert. Wir müssen uns also dafür entscheiden, daß auch in Sachsen-Koburg-Gotha dieses Maß der Ebenbürtigkeit verfassungsmäßig festgelegt ist. Überblicken wir das bisher gewonnene Resultat, so glauben wir schon für fünf Staaten aus dieser Gruppe den Nachweis geführt zu haben, daß, trotzdem ihre Verfassungen das Maß der geforderten Ebenbürtigkeit nicht definieren, dieses Maß doch entsprechend dem damals geltenden Hausrecht verfassungsmäßig festgelegt ist, sodaß für die Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen kein Spielraum mehr bleibt. Dieser Standpunkt scheint uns auch der logisch richtigere zu sein. Wenn schon einmal in den betreffenden Staaten das Institut der Ebenbürtigkeit in das Verfassungsrecht hinübergenommen wurde, so spricht die Wahrschein-

1) Rehm a. a. O. S. 39.

2) Bei Schulze a. a. O. Bd. 3. S. 265.

lichkeit dafür, daß man mit dem also festgelegten Erfordernis der Ebenbürtigkeit einen bestimmten Begriff verband und darüber nicht weiterhin das jeweilige Hausrecht allein entscheiden lassen wollte. Denn sonst hätte dieses Hausrecht ja schließlich, indem es alle Ehen, auch solche mit bürgerlichen Personen für ebenbürtig erklärte, die fragliche Voraussetzung der Thronolfgefähigkeit aus der Verfassung einseitig eliminieren können!

Für jene fünf Staaten wird man sich also auf den Standpunkt von Bollmann und Anschütz stellen müssen. Eine Ausnahme gilt nur für den sechsten Staat, für das Großherzogtum Hessen. Hier hat Bollmann wohl übersehen, daß der Artikel 5, der die Thronfolge normiert, in seinem Schlußabsatz der Autonomie des landesherrlichen Hauses noch gewissen Spielraum gibt. Es heißt dort: „Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Großherzogs werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet.“ Damit ist m. E. das Großherzogliche Haus auch ermächtigt worden, nähere Bestimmungen über dasjenige Maß von Ebenbürtigkeit aufzustellen, das in der landesherrlichen Familie verlangt wird.<sup>1)</sup> Bezeichnenderweise wird auch hier im Einklang mit den Grundgesetzen jener fünf anderen Staaten dieser Gruppe die Materie nicht dem jeweiligen Hausrecht überlassen, es kann nur ein einmaliger Akt der Hausgesetzgebung stattfinden, die so geschaffenen Normen sollen dann Bestandteil der Verfassung sein, sodaß sie, einmal erlassen, den Schutz der Verfassung genießen. Danach korrigiert sich also m. E. der Standpunkt von Cosack. Letzterer hatte gemeint, die Ebenbürtigkeit sei überall innere Angelegenheit des hochadeligen Hauses, es stände nicht entgegen, daß die Verfassung Ebenbürtigkeit gefordert, denn sie habe diesen Begriff ja nicht definiert. Deshalb könne das großherzogliche Haus die fraglichen Regeln jederzeit ändern, in strengerem wie in mil-

1) So auch Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 39

derem Sinne.<sup>1)</sup> Wir möchten dem Großherzoglichen Hause solche Autonomie nur einräumen kraft jener ausdrücklichen Verfassungsnorm und nur innerhalb von deren Schranken. Da nun aber jenes projektierte Hausgesetz noch nicht erlassen, so dauert die Kompetenz zu seinem Erlaß heute noch fort und es ist nicht richtig, wenn Pagenstecher<sup>2)</sup> schon jetzt sagt, daß, soweit die Thronfolge in Betracht käme, also auch in Ebenbürtigkeitsfragen, zur Rechtssetzung lediglich der Staat und nicht die autonome Familie berufen sei. Er schließt sich dabei an Georg Meyer an, letzterer aber hat wohl kaum die ausdrückliche Delegation vor Augen gehabt, die sich grade in Art. 5 der hessischen Verfassung zu Gunsten der landesherrlichen Familie findet. —

IV. Den Schluß im Reigen der deutschen Staatsgrundgesetze bildet eine vierte Gruppe von Verfassungen. Ihre Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie das Thronfolgerecht in die Verfassung aufnehmen, aber über das Erfordernis der Ebenbürtigkeit als Voraussetzung der Sukzessionsfähigkeit schweigen. Zu dieser Gruppe gehören die Verfassungen von Waldeck, von Schaumburg-Lippe, von Schwarzburg-Sondershausen<sup>3)</sup> und von Oldenburg. § 15 der Waldeckschen Verfassung vom 17. August 1852 lautet:

„Die Regierung ist erblich in dem Mannesstamm des Waldeckischen Fürstenhauses, einschließlich dessen Gräflicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade

---

1) Cosack, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen im Hdb. des öffentl. Rechts, 1894, S. 9.

2) Pagenstecher, Die Thronfolge im Großherzogtum Hessen, Dissertation 1898, S. 69.

3) Für letztere beachte jetzt aber das Thronfolgesetz vom 14. August 1896.

das höhere Alter. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogeniturordnung.

In Ansehung des Fürstentums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen.“

In der Verfassung für Schaumburg-Lippe vom 17. November 1868 heißt es in Art. 3:

„Die Regierung ist erblich im regierenden Fürstlichen Hause, zunächst im Mannesstamm desselben nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge.

Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierung auf die weibliche Linie des Hauses über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleicher Nähe das Alter den Vorzug bedingt. Nach dem Übergange tritt wieder der Vorzug des Mannesstammes und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein.“

Das Landesgrundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857 bestimmt:

„Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Schwarzburgischen Hause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.“

Art. 17 des revidierten Staatsgrundgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852 ordnet an:



„§ 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

§ 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.“

Hierauf bestimmt § 18:

„Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll vom Großherzog und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.“

Die fraglichen vier Staatsgrundgesetze unterscheiden sich von der ersten und zweiten Gruppe, die wir aufstellten, wie man sieht dadurch, daß sie, statt über das Thronfolgerecht zu schweigen, oder die Hausgesetze zu allegieren, das Thronfolgerecht genau so in der Verfassung kodifizieren, wie die dritte Gruppe, nur fehlt jede Erwähnung der Ebenbürtigkeit. Hier bezeichnet es selbst Bollmann als zweifelhaft, ob die Ebenbürtigkeitsgrundsätze der Familienautonomie entzogen und der Regelung durch die Landesgesetze unterworfen;<sup>1)</sup> wenn schon Bollmann dort, wo in der Verfassung Ebenbürtigkeit gefordert ist, auf das entschiedenste die Autonomie verneint hatte. An anderer Stelle spricht Bollmann seine Meinung positiv dahin aus, daß, wo die Ebenbürtigkeit nicht durch die Verfassung gefordert sei, noch der Agnatenkonsens eine Mißheirat heilen könnte.<sup>2)</sup> Hier nimmt er also eine fortdauernde Autonomie des regierenden Hauses an. Auch Anschütz hat, wie wir oben gehört haben, nur dort die Autonomie der fürstlichen Familie gegenüber Loening bestritten, wo das ganze Thronfolgerecht einschließlich des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit entweder expressis verbis oder durch Allegierung der Hausgesetze durch Aufnahme in die Verfassung verstaatlicht worden. Daß Loening und Cosack, die auch dort, wo die Ebenbürtigkeit verfassungsmäßig gefordert ist, das jeweilige Hausrecht noch darüber entscheiden lassen wollten, erst recht für unsere Gruppe eine fort-

1) Bollmann a. a. O. S. 56 gegen Georg Meyer.

2) Bollmann a. a. O. S. 73.

dauernde Autonomie anerkennen würden, erscheint uns geradezu selbstverständlich. Dasselbe sollte man von Rehm annehmen, der wie wir gehört haben, grundsätzlich den Standpunkt von Loening und Cosack teilt. Allein wider alles Erwarten entscheidet sich Rehm anders: Er meint, was Mannesstamm sei, bestimme sich nach bisherigem Recht, also älterem Hausrecht. In dem Worte Mannesstamm liege nicht nur das Erfordernis der natürlichen und ehelichen Abstammung, sondern auch der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Und damit sei der Ebenbürtigkeitsbegriff „wie er gerade diesem Hausrecht eigentümlich war“, dauernd verfassungsmäßig festgelegt, so daß er „nur unter Mitwirkung der zu Verfassungsänderungen zuständigen Organe umgestaltet oder beseitigt werden kann.“<sup>1)</sup>

Man traut seinen Augen kaum, wenn man es liest. In dem Worte „Mannesstamm“ soll der Ebenbürtigkeitsbegriff nach dem damaligen Hausrecht festgelegt sein, während wo außer dem Mannesstamm expressis verbis Ebenbürtigkeit verlangt wird, über die Ebenbürtigkeit das jeweilige Hausrecht entscheiden soll. So hart es klingt, das ist ein geistiger Saltomortale, wie wir ihn bei einem so gelehrten und verdienten Forscher überrascht sind zu finden. Einmal ist es ganz unberechtigt, aus dem Worte Mannesstamm das Erfordernis der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe herauszulesen. Das Wort Mannesstamm kehrt in allen Staatsgrundgesetzen wieder, um den Vorzug oder die alleinige Thronfolgeberechtigung der Agnaten festzulegen, der Agnaten im deutschrechtlichen Sinne der Schwertmagen, *mas a mare*.<sup>2)</sup> Daß mit diesem deutschrechtlichen Begriff der andere Begriff der Ebenbürtigkeit nichts zu schaffen hat, geht am besten schon daraus hervor, daß der Vorzug der Schwertmagen, des Mannesstamms im deutschen Recht uralte ist, während dem deutschen Recht ursprünglich das Institut der Ebenbürtigkeit unter Freien ganz fremd gewesen ist.

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 42.

2) In diesem Sinne finden wir den Begriff definiert gerade bei Rehm selbst, vgl. Mod. Fürstenrecht, S. 352.

Und wenn wirklich das Wort Mannesstamm schon das Erfordernis der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe enthielte, warum ist dann in einer zahlreicheren Gruppe von Verfassungen und in unzähligen Hausgesetzen, nämlich in der dritten nach unserer Anordnung, neben dem Mannesstamm noch eine Abstammung aus ebenbürtiger Ehe ausdrücklich gefordert? Befremdlicher aber ist Rehms Lehre noch in einer anderen Beziehung. Selbst wenn man ihm zugeben könnte, daß in dem Worte Mannesstamm auch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit steckte, so müßte er von seinem Standpunkt aus logischerweise doch zu dem Ergebnis kommen, daß hier das Hausrecht den Begriff des Mannesstamms speziell in Rücksicht auf das darin angeblich versteckte Erfordernis der Ebenbürtigkeit ebenso näher definieren könne wie dort, wo die Ebenbürtigkeit ausdrücklich gefordert war. Es ist doch m. E. ein geradezu absurdes Resultat der Rehmschen Schlußfolgerungen, daß dort, wo die Verfassung mit klaren Worten das Erfordernis der Ebenbürtigkeit aufstellt, das jeweilige Hausrecht darüber entscheiden soll, daß aber in dieser Gruppe von Verfassungen, wo die Ebenbürtigkeit gar nicht verlangt ist, sondern nur angeblich einen Bestandteil des Begriffes des Mannesstamms bildet, der Hausgesetzgebung für immer die Hände gebunden sein sollen. Wir müssen uns umgekehrt entscheiden und glauben dafür die besseren Gründe auf unserer Seite zu haben.

Wie schon gesagt, steckt in Wahrheit im Begriff des Mannesstamms noch keineswegs die Forderung, daß die Abstammung durch ebenbürtige Ehen begründet sei. Man kann deshalb bei der Auslegung der fraglichen Verfassungen u. E. überhaupt nur mit zwei Möglichkeiten rechnen. Entweder die Gesetzgeber haben, indem sie von der Ebenbürtigkeit schwiegen, dieses Institut beseitigen wollen und im Sinne des altdeutschen Rechtes alle Schwertmagen zur Sukzession zulassen wollen, oder aber das ganze Institut der Ebenbürtigkeit sollte dauernd als eine *res mere domestica* der Hausgesetzgebung überlassen bleiben. Die erste Alternative

müssen wir ohne weiteres ablehnen. Wenn freilich heute der Kaiser der Sahara Jacques I. seinem Lande eine Verfassung gäbe und darin der Mannesstamm des primus acquirens für thronfolgeberechtigt erklärt würde, ohne daß die Verfassung Abstammung aus ebenbürtiger Ehe verlangte, dann würde man sehr zweifeln müssen, ob später durch ein bloßes Hausgesetz mit Wirkung für die Thronfolge von den Agnaten eine ebenbürtige Ehe verlangt werden könnte. Anders als die deutschen Verfassungen ins Leben traten. Um diese Zeit gehörte das Institut der Ebenbürtigkeit seit Jahrhunderten dem geltenden Recht an. Die regierenden Familien würden schwerlich in seine Aufhebung gewilligt haben. Ist doch, wie Bollmann mit Recht sagt,<sup>1)</sup> das Ebenbürtigkeitsprinzip ein großartiges Zeichen für die Macht der hochadeligen Familie, eine schwere Waffe in ihrer Hand, eine Schutzwehr gegen das Eindringen unliebsamer Elemente. Durch bloßes Stillschweigen der fraglichen Verfassungen wird also dieses Institut aus dem geltenden Recht kaum ausgemerzt sein. Dann aber bleibt nur die Möglichkeit, daß man seine Regelung dem jeweiligen Hausrecht überlassen wollte. Und dafür sprechen in der Tat manche Erwägungen. Wir haben in der ersten Gruppe dieses Paragraphen eine Reihe von Verfassungen kennen gelernt, die von der Thronfolge vollständig schweigen, und für diese haben wir mit der herrschenden Lehre eine dauernde Autonomie des regierenden Hauses angenommen. Hier haben wir nun Verfassungen vor uns, die über ein einzelnes, bis dahin überall dem geltenden Recht angehörendes Erfordernis der Thronfolgefähigkeit schweigen. Da ist es also nur konsequent zu sagen, daß für dieses die Autonomie fortlebe, wenn auch in anderen Punkten das Thronfolgerecht in die Verfassung übergegangen sei, so daß dort keine Abänderungen durch Akte der bloßen Hausgesetzgebung stattfinden können. Wenn wir so annehmen, es war bei Erlaß der Verfassungen der Wille des Gesetzgebers, die Ebenbürtigkeit als eine *res mere domestica* der

1) Bollmann a. a. O. S. 74.

Familiengesetzgebung zu überlassen, so sprechen dafür auch innere Gründe. Gerade die Ebenbürtigkeit ist mehr wie andere staatsrechtliche Institutionen aus dem Kapitel der Thronfolge überwiegend Hausangelegenheit. Wer von den Agnaten für den minderjährigen Herrscher die Regierung zu führen berechtigt ist, gewiß, an dieser Frage hat neben dem Staat das regierende Haus ja auch ein Interesse. Aber neben der Regentschaft gibt es hier doch noch das familienrechtliche Institut der Vormundschaft. Umgekehrt ist es bei der Frage der Ebenbürtigkeit. Wer als vollberechtigtes Mitglied in den Kreis des regierenden Hauses eintreten darf und seinen Anteil an der Fortpflanzung des Hauses haben soll, so daß die von der neueintretenden Gattin geborenen Kinder ipso iure auch dem Verband des Hauses angehören, das ist eine Frage, die zunächst und vor allen Dingen die Familie selbst interessiert. Hier treten die Interessen des Staates schon deshalb zurück, weil doch zunächst aus allen Zweigen und Ästen des Hauses nur ein Kind zur Sukzession gelangt, während die übrigen oft zahlreichen Mitglieder des Hauses dem Staatsleben mehr oder weniger fremd bleiben. So wäre es schon deshalb verständlich, wenn man die Ebenbürtigkeitsfrage als *res mere domestica* der Familiengesetzgebung überlassen hätte.

Für die Staaten Waldeck, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen und Oldenburg kämen wir also zu dem Resultat, daß nach deren Staatsgrundgesetzen das jeweilige Hausrecht über die Ebenbürtigkeit entscheiden sollte. Wir können uns dabei nach dem früher Gesagten auf Anschütz, Loening und Bollmann berufen. Ehe wir darlegen, daß wir bei dreien von diesen vier Staaten, darunter gerade auch Oldenburg, für die fortdauernde Autonomie des regierenden Hauses in der Verfassung selbst einen ausdrücklichen Anhalt finden, werden wir im folgenden für Oldenburg schon aus der Entstehungsgeschichte des die Thronfolge regelnden Artikels mit zwingender Kraft die Richtigkeit unserer Auffassung nachweisen können.

§ 6.

**Die Entstehungsgeschichte des Art. 17 der  
oldenburgischen Verfassung.**

Der Art. 17 der oldenburgischen Verfassung vom 22. November 1852 geht historisch zurück auf den Art. 8 im Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849. Der den Landständen vorgelegte Entwurf hatte für die Thronfolge in Art. 9 „Abstammung aus ebenbürtiger Ehe“ vorgesehen. Der Verfassungsausschuß aber beantragte statt dessen in seinem dem Landtag erstatteten Bericht zu sagen: „vermöge ehelicher Abstammung“, „da dem Ausschuß aus Rücksichten des öffentlichen Wohles keine Gründe einleuchten, seinerseits auf dieser Beschränkung der freien Wahl zu bestehen.“<sup>1)</sup> Die Absicht des Ausschusses war also offenbar die, entsprechend dem demokratischen Zuge der Zeit das Institut der Ebenbürtigkeit zu beseitigen. Eheliche Abstammung im Mannesstamme sollte genügen. Das trat noch deutlicher zutage, als im Plenum über diese Materie verhandelt wurde. Wir lassen der besonderen Wichtigkeit halber die bezüglichen Verhandlungen nach dem stenographischen Bericht in ihrem Wortlaut folgen<sup>2)</sup>:

Reg.-Komm. Buchholtz: Er nehme das Wort, um der Versammlung die Ansicht der Staatsregierung über die Bestimmung wegen Ebenbürtigkeit der Ehe mitzuteilen. Die Staatsregierung sei zwar mit dem Verfassungsausschusse darin einverstanden, daß Ebenbürtigkeit gewissermaßen als eine Beschränkung fürstlicher Personen aufzufassen sei, nicht aber darin, daß sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerforderlich sei. Sie entrücke den Fürsten den Verwicklungen des gewöhnlichen Privatlebens, halte ihn ab von vertraulichen Beziehungen mit einzelnen Staatsangehörigen und biete so den Intriguen, Begünstigungen und dem Nepotismus minderen Spielraum dar, als wenn Privatfamilien durch Gestattung ehelicher Verbindungen mit dem regierenden Hause ihre ehrgeizigen Bestrebungen zur Erfüllung bringen könnten. Freilich habe nach der Erfahrung der Geschichte die

1) Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes im Großherzogtum Oldenburg. 1849. S. 72 Spalte 2.

2) Ebendort S. 84.